



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
www.gallizien.gv.at / gallizien@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

vom 27.04.2023, im Gemeindeamt Gallizien

Beginn: 19.00 Uhr

Ende 20.10 Uhr

Von den gewählten Gemeinderäten sind anwesend:

Vorsitzender

Mitglieder des Gemeinderates:

Mak	Hannes
Oschwaut	Josef, BEd
Klarn	Michael
Piroutz	Raimund
Oitz	Katharina
Mochorko	Werner
Blazej	Milan
Hribar	Kornelia
Kastner	Gottfried
Gamper	Marcel

Entschuldigt:

Ussar	Harald	krank
Kopanz	Anton	krank
Rodler-Leitner	Bettina	krank
Reinwald	Robert	krank
Novak	David	krank

Ersatzmitglied:

Weinzerl	Patrick
Juch	Bernhard
Tanzer-Strauß	Marianne
Miggitsch	Holger
Rocnik	Mario

Schriftführerin:

Mag.^a Silke Setz

Die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates vom 20.202023
3. Bericht des Ausschusses für die Kontrolle und Gebarung vom 17.04.2023
4. Korrektur Eröffnungsbilanz
5. Rechnungsabschluss 2022
6. Rücklagen
7. Bericht GPLA Prüfung
8. Gemeindewasserversorgungsanlage - Gebührenberechnung
9. Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Soziales, Jugend und Senioren vom 14.03.2023
10. Besicherung zum Umwidmungspunkt 16/2021
11. Änderungen Flächenwidmungsplan

Lfd. Nr.	Grundstück	Katastralgemeinde	Derzeitige Widmung	Beantragte Widmung	Fläche in m ²
01/2022	684/3(T)	76208 Gallizien	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	680m ²
02a/2022	439/3(T), 439/2(T), 439/5(T)	76223 Vellach	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	893m ²
02b/2022	684(T)	76223 Vellach	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Bauland - Dorfgebiet	387m ²
02c/2022	439/2(T), 439/5(T), 439/1(T), 438/1(T)	76223 Vellach	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	912m ²
02d/2022	684(T)	76223 Vellach	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	136m ²
03a/2022	424(T), 452(T)	76207 Enzelsdorf	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet	630m ²
03b/2022	462(T), 451(T), 450(T), 461(T)	76207 Enzelsdorf	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Pferdestall	1.708m ²
03c/2022	462(T)	76207 Enzelsdorf	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Reit- und Turnierplatz	2.740m ²
04/2022	500/1(T)	76208 Gallizien	Bauland - Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet	Grünland - Eislaufplatz	1.065m ²

05/2022	1488/1(T)	76208 Gallizien	Bauland - Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet	Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	436m ²
06/2022	106(T)	76209 Glantschach	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Garten	385m ²
01/2023	276/2, 276/1(T)	76208 Gallizien	Bauland - Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	2.800m ²
02/2023	780/2, 779 (T), 781	76208 Gallizien	Bauland - Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	2.390m ²

12. Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Umwidmungspunkt 16/2021)
13. Aufhebung Aufschließungsgebiet Parzelle Nr. 546(T), KG 76208 Gallizien im Ausmaß von 685m²
14. Baulandmodell
 - a. Ausschreibung Zone 2
 - b. Neufestsetzung Verkaufspreis
 - c. Grundverkauf
15. Antrag Wirtschaftsförderung
16. Antrag Zuschuss „900 Jahre Möchling“
17. IKZ-Projekt „Friedhof Gallizien“
18. Gemeindezentrum - Mietangebot Robert Wolte KG
19. Finanzierungsvertrag Wildensteiner Bach
20. Vertragsübernahme CNC A1
21. Sicherheitsbericht Rüsthaus Abtei
22. Änderung Stellenplanverordnung
23. Personal

TOP 01:**Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Intranet der Gemeinde Gallizien. Der Übermittlungsnachweis liegt vor. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

An der Sitzung begründet verhindert sind

Ussar	Harald	krank	Weinzerl	Patrick
Blazej	Milan	krank	Ing. Ogris	Mirko

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 38 K-AGO fest.

ANTRAG AUF ABÄNDERUNG DER TAGESORDNUNG:**TOP 11**

Die Unterpunkte 03a/2022, 03b/2022 und 03c/2022 werden von der Tagesordnung genommen

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 02

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung und allfällige Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates vom 20.02.2023

Amtsvortrag:

Als Protokollzeichner werden bestellt:

GRⁱⁿ Katharina Oitz,
GR Ing. Friedrich Ogris

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Protokollzeichner zu bestellen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 03**Bericht des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 17.04.2023**Berichterstatter GR Robert ReinwaldAmtsvortrag:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassaprüfung
3. Überprüfung der laufenden Gebarung (01. Dezember 2022 – laufend)
4. Rechnungsabschluss 2022

TOP: 01

Eröffnung und Begrüßung

Erläuterungen:

Der Obmann begrüßte alle Anwesenden zur 1. Kontrollausschusssitzung 2023.

TOP: 02

Kassaprüfung

Erläuterungen:

Die Kassabuchungen von 01.12.22 bis 17.04.2022 wurden stichprobenweise kontrolliert, ebenso die Kassabelege. Es konnten keine Mängel festgestellt werden.

Zusätzlich wurde die Hauptkassa gezählt, diese entspricht dem Tagesabschluss-IST vom 17.04.2023.

TOP: 03

Überprüfung der laufenden Gebarung (01. Dezember 2022 – laufend)

Erläuterungen:

Die Kontoauszüge, Datenträger für Überweisungen und Eingangsrechnungen wurden geprüft. Dabei konnten keine Mängel in der Buchführung festgestellt werden.

TOP: 04

Rechnungsabschluss 2022

Erläuterungen:

Der Rechnungsabschluss wurde zeitgerecht von der Finanzverwaltung erstellt und wurde von den Prüferinnen des AKLR, Abteilung 3 am 28.03.2023 begutachtet.

Größere Abweichungen zum Voranschlag 2022 und der beiden NTVAs 2022 waren schlüssig, es gab keine Beanstandungen seitens der Ausschussmitglieder.

Aus dem Rechnungsabschluss 2022 ergeben sich aktuell folgende Zahlen:

Erträge:	EUR 4.469.736,47
Aufwendungen:	EUR 4.077.919,16
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 21.999,17
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR 166.788,59
davon Zuweisung Inneres Darlehen	EUR 10.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR 247.027,89	
Voranschlagswirksame Einzahlungen:	EUR 5.023.687,86	
Voranschlagswirksame Auszahlungen:	EUR 5.025.489,69	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- EUR 1.801,83	
Voranschlagsunwirksame Einzahlungen:	EUR 1.078.087,20	
Voranschlagsunwirksame Auszahlungen:	EUR 1.126.115,14	
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	- EUR 48.027,94	
Veränderung an liquiden Mitteln		- EUR 49.829,77
Kumuliertes Nettoergebnis	EUR 555.831,29	(EUR 257.027,89 + zu 31.12.2021)
Nettovermögen	EUR 6.473.261,15	(EUR 409.512,47 + zu 31.12.2021)
Korrektur zur Eröffnungsbilanz	EUR 19.347,95	

Der Rechnungsabschluss wurde vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen, es folgten keine Beanstandungen am Zahlenwerk.

Die Feststellungen zum Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinderevision (Zahl: 03-VK126-9/7-2023 vom 03.04.2023) wurden von Frau Malle-Piroutz verlesen und detailliert erläutert, im Besonderen die Ausführungen zu den Problemen mit dem Software Anbieter Axians Infoma.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses stellen an den Gemeinderat den Antrag, dass dem derzeitigen Anbieter Axians Infoma unter Setzung einer Frist aufgetragen wird, die notwendigen Korrekturen im Programm vorzunehmen – explizit geht es um die Berichte, die im Zuge des Rechnungsabschlusses zum dritten Mal in Folge nicht korrekt befüllt wurden und Differenzen zwischen Ergebnis- und Vermögensrechnung bestehen (siehe Begutachtung AKLR, 03.04.2023. Der Gemeinderat möge dementsprechende Schritte setzen.

Abstimmung über den Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 sowie den zu stellenden Antrag an den Gemeinderat:
einstimmig

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die darin enthaltenen Anträge zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

Antrag:

Der Ausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dem derzeitigen Anbieter Axians Infoma unter Setzung einer Frist aufgetragen wird, die notwendigen Korrekturen im Programm vorzunehmen – explizit geht es um die Berichte, die im Zuge des Rechnungsabschlusses zum dritten Mal in Folge nicht korrekt befüllt wurden und Differenzen zwischen Ergebnis- und Vermögensrechnung bestehen (siehe Begutachtung AKLR, 03.04.2023. Der Gemeinderat möge dementsprechende Schritte setzen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 04**Korrektur Eröffnungsbilanz**Amtsvortrag:

Im Jahr 2022 wurden Tatsachen bekannt, die in der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2020 nicht bzw. falsch dargestellt wurden.

Beim Grundbesitz der Gemeinde Gallizien wurden zwei Einlagezahlen nicht angelegt:

Katastralgemeinde 76207 Enzelsdorf – EZ 50000

Katastralgemeinde 76201 Abtei – EZ 50000

In der KG 76223 Vellach EZ 50000 und der KG Möchling EZ 50000 fehlte jeweils ein Grundstück, in der KG 76209 Glantschach EZ 50000 fehlten 3 Grundstücke.

Diese wurden nun im Nachhinein erfasst, wodurch sich folgende Korrekturbuchungen ergaben:

Grundstücke zu Straßenbauten	EUR 47.882,00	Zuschreibung
Grundbesitz	EUR 96.188,00	Zuschreibung

Im Anlagevermögen wurden die alten Bauabschnitte der WVA (BA01 – BA08) mit einer falschen Nutzungsdauer von 80 Jahren importiert, korrekt wären 50 Jahre. Dadurch wurden die Anlagen über einen viel längeren Zeitraum abgeschrieben (Aufwand), die Zuschüsse ebenso (Ertrag), dies wurde nun korrigiert. Es kommt daher in der EB zu den folgenden Korrekturbuchungen:

BA01 bis BA08 WVA	- EUR 305.171,05	Abschreibung
Investitionszuschüsse BA01 bis BA08 WVA	EUR 180.449,00	Zuschreibung

In Summe ergibt sich aus diesen Buchungen eine positive Wertkorrektur (Vermögenszuwachs) zur Eröffnungsbilanz iHv EUR 19.347,95.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 05
Rechnungsabschluss 2022

Amtsvortrag:

FV Barbara Malle-Piroutz erläutert den Rechnungsabschluss 2022.

Der Rechnungsabschluss 2022 wurde am zeitgerecht fertiggestellt und am 28. März 2023 von der Abt. 3 Gemeindeaufsicht der Kärntner Landesregierung im Gemeindeamt Gallizien begutachtet. Die Feststellungen wurden der Gemeinde schriftlich übermittelt, auszugsweise lauten diese:

Die im Nachweis der Investitionstätigkeit (gemäß § 18 K-GHG) sowie in der Gesamtdarstellung der mehrjährigen investiven Einzelvorhaben (gemäß § 20 K-GHG) ausgewiesenen Investitionen in Projekte konnten im Jahr 2022 entsprechend bedeckt bzw. ausfinanziert werden.

Der Gemeindeaufsichtsbehörde ist im Zuge der Begutachtung des RA-Entwurfes aufgefallen, dass in Gemeinden mit der Software von „Axians Infoma/ÖKOM“ in der Steuern- und Abgabenbuchhaltung eine nicht mit den rechtlichen Vorgaben im Einklang stehende Abwicklung durch das EDV-System gegeben ist. Bei der Vorschreibung von Abgaben und Gebühren wird in der Software von „Axians Infoma/ÖKOM“ fälschlicherweise nicht der Nettobetrag (exkl. Umsatzsteuer – USt) im Ergebnishaushalt gebucht. Anstelle der getrennten Darstellung der USt in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (NVG) wird in der Software von „Axians Infoma/ÖKOM“ fälschlicherweise ein Zahlungseingang mit negativem Wert („Minusbuchung“) im Finanzierungshaushalt gebucht. Diese nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechende Buchungsweise in der Software von „Axians Infoma/ÖKOM“ führt dazu, dass in den betroffenen Gemeinden eine verfälschte Darstellung im Ergebnishaushalt (bzw. Sachbuch) und Finanzierungshaushalt sowie bei den offenen Abgabenforderungen („Außenständen“) besteht. Da diese Buchungsweise auch zu „Fehlern“ beim GHD-Echtupload des RA 2022 führt, weil im Fall von Minusbeträgen in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung nicht den geltenden GHD-Plausibilitätsprüfungen entsprochen wird und somit keine Weiterleitung der Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria zugelassen wird, hat Ihre Gemeinde als Kunde umgehend eine Richtigstellung in der Software von „Axians Infoma/ÖKOM“ zu verlangen.

Ergebnis, Finanzierungs- und Vermögensrechnung lt. RA2022:

Erträge	EUR 4.469.736,47
<u>Aufwendungen</u>	<u>EUR 4.077.919,16</u>
Entnahmen HHR	EUR 21.999,17
Zuweisungen HHR	EUR 166.788,59
<u>davon innere Darlehen</u>	<u>EUR 10.000,00</u>
Nettoergebnis nach HHR	EUR 247.027,89

Summe der Einzahlungen	EUR 5.023.687,86
<u>Summe der Auszahlungen</u>	<u>EUR 5.025.489,69</u>
Geldfluss aus der operativen Geb.	- EUR 1.801,83

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:

Einzahlungen	EUR 1.078.087,20
<u>Auszahlungen</u>	<u>EUR 1.126.115,14</u>
Geldfluss	- EUR 48.027,94

Veränderung der liquiden Mittel

Anfangsbestand 01.01.2022	EUR 1.543.184,56
Endbestand 31.12.2022	EUR 1.493.354,79
davon Zahlungsmittelreserven	EUR 959.730,92

Der Gesamthaushalt setzt sich im Jahr 2022 wie folgt zusammen:

	EHH (SA0)	EHH (SA00)	FHH (SA1)	FHH (SA5)
Gesamthaushalt:	€ 391.817,31	€ 247.027,89	€ 559.599,53	-€ 1.801,83
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	-€ 5.554,39	-€ 5.556,56	-€ 13.764,69	-€ 13.762,17
Wasserversorgung - Ansatz 850:	-€ 20.860,70	€ 0,00	€ 11.634,34	-€ 147.497,38
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	€ 160.593,02	€ 0,00	€ 174.271,41	€ 62.614,74
Müllentsorgung - Ansatz 852:	€ 3.740,71	€ 3.698,71	€ 2.325,76	€ 2.325,76
Wohngebäude - Ansatz 853:	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Hochseilpark - Ansatz 899:	-€ 1.119,72	€ 0,00	-€ 289,82	-€ 289,82
Ergebnis Gesamthaushalt abzüglich der GHHs:	€ 255.018,39	€ 248.885,74	€ 385.422,53	€ 94.807,04

Aus dem Rechnungsabschluss ergeben sich daher folgende Bewegungen auf den zweckgebundenen HHR:

Entnahme HHR WVA EUR 20.879,45

Zuführung HHR Kanal EUR 150.461,62

Entnahme HHR Tourismus EUR 1.119,72

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Rechnungsabschluss 2022 zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 06
Rücklagen
Amtsvortrag:

Zahlungsmittelreserven											
10	Rücklage WVA	49.901,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.901,20	49.901,20
11	Rücklage Abfallbeseitigung	111.635,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	111.635,38	111.635,38
12	Rücklage Bauhof	5.855,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.855,22	5.855,22
15	Rücklage Kanal	404.777,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	404.777,25	404.777,25
16	Ausfin. AOH Vorhaben	340.994,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	340.994,13	340.994,13
21	Rücklage Raumplanung	35.409,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.409,13	35.409,13
7	Kapitalrücklage	2.484,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.484,87	2.484,87
8	Rücklage Katastr. 2012	5,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,32	5,32
9	Rücklage Fremdenverkehr	8.668,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.668,42	8.668,42
Summen		959.730,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	959.730,92	959.730,92

Angebot der Raiffeisenbank Eberndorf, 1 Jahr 2% - 2 Jahre 2,25%:

Bindung Sparbücher - Optionen

Kürzel	Bezeichnung	Kontostand nach RL2022	1 Jahr 2%	abzgl. KeSt	2 Jahre 2,25 %	abzgl. KeSt
WVA	Rücklage WVA	29.021,75	580,44	435,33	1.305,98	979,48
ABF	Rücklage Abfallbeseitigung	111.635,38	2.232,71	1.674,53	5.023,59	3.767,69
BAU	Rücklage Bauhof	5.855,22	117,10	87,83	263,48	197,61
RLK	Rücklage Kanal	555.238,87	11.104,78	8.328,58	24.985,75	18.739,31
AOH	Ausfin. AOH Vorhaben	340.994,13	6.819,88	5.114,91	15.344,74	11.508,55
RPL	Rücklage Raumplanung	35.409,13	708,18	531,14	1.593,41	1.195,06
RL	Kapitalrücklage	2.484,87	49,70	37,27	111,82	83,86
RL	Rücklage Katastr. 2012	5,32	0,11	0,08	0,24	0,18
FV	Rücklage Fremdenverkehr	7.548,70	150,97	113,23	339,69	254,77

Darlehen Abwasserverband (Haftungen Gemeinde Gallizien):

Darlehen ABA

aktuell

BA	Darlehensgeber	Offen per 30.06.2023	Zinsen	Zinssatz	Laufzeit bis	Raten	Zinsen
BA501	PSK	127.658,14	variabel	3,476	31.12.2027	14.762,17	2.489,02
BA502	PSK	174.569,01	variabel	3,476	31.12.2027	17.786,97	3.361,72
BA503	PSK	141.094,25	fix	1,35	31.12.2025	27.652,68	1.145,37
BA504	PSK	197.595,12	fix	1,35	31.12.2025	38.726,14	1.604,03
BA507	Bank Austria	178.080,13	fix	0,80	30.06.2045	3.696,48	731,15

Tilgung der offenen variablen Darlehen BA501 und BA502 zum 30.06.2023, mittels Entnahme aus der Rücklage Kanal.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Rücklage Katastrophen 2012 aufzulösen und der Rücklage AOH Vorhaben zuzuführen, die variablen Darlehen des Abwasserverbandes bei der Bawag P.S.K. für die Abschnitte BA501 und BA502 vorzeitig per 30.06.2023 zu tilgen und die Zahlungsmittelreserven (Sparbücher) bei der Raiffeisenbank Eberndorf auf 1 Jahr mit 2% Zinsen zu binden.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 07
Bericht GPLA Prüfung

Amtsvortrag:

Am 21. März 2023 wurden durch Herrn Urschitz von der Österreichischen Gesundheitskasse die Lohnabgaben der Gemeinde Gallizien im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 geprüft. In der Lohnverrechnung wurden keine Mängel festgestellt. Aufgrund erbrachter Leistungen von Privatpersonen in diversen Bereichen wurden im Zuge der Prüfung pauschale Beitragsgrundlagen für den o.a. Zeitraum nachverrechnet. In Summe EUR 1.083,46 (inkl. Verzugszinsen).

Abgabenart	Anzahl	Feststellungen	Summe BG/BMG	Beiträge/Steuern
SV		2	€ 2.500,00	€ 983,76
			€ 0,00	€ 0,00
LSI			€ 0,00	€ 0,00
			€ 0,00	€ 0,00
DZ			€ 0,00	€ 0,00
KommSt		0	€ 0,00	€ 0,00
Summe		2	€ 2.500,00	€ 983,76

Abgabenart	Differenzen	BG/BMG	Summe Differenzen
SV	0	€ 0,00	€ 0,00
LSI	0	€ 0,00	€ 0,00
DZ	0	€ 0,00	€ 0,00
Summe	0	€ 0,00	€ 0,00

Abgabenart	Differenzen	BG/BMG	Summe Differenzen
SV	2	€ 0,00	€ 0,00
Summe	2	€ 0,00	€ 0,00

BMG	Steuer

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Bericht der GPLA-Prüfung zur Kenntnis zu nehmen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 08**Gemeindegewässerversorgungsanlage - Gebührenberechnung**Amtsvortrag:

Angebot Fa HASCH:

Gebühr: € 17,-

je ermittelter BWE nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz.

Diese Gebühr versteht sich als Nettopreis.

4.1 Je aufzunehmendes Objekt wird als fakturierbare Mindesteinheit die bescheidgemäß vorzuschreibende Mindesteinheit lt. Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz verrechnet.

Allfällige Nachbearbeitungen wie beispielsweise Berufungen, Teilnahme an Bürgerversammlungen, Gemeinderatssitzungen etc. sind in einem Ausmaß von 2 Besuchen in dem Einheitssatz für BWE enthalten.

4.2 Allfällige Nachbearbeitungen, wie beispielsweise die Bearbeitung von Berufungen, werden, sofern der Auftragnehmer keine Schuld an deren Zustandekommen trägt, gesondert nach dem unten angeführten Regiestundensatz verrechnet.

4.3 Regiestundensatz: Alle weiteren Tätigkeiten sind vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen. Hierfür wird ein Regiesatz von € 35,-/Stunde (Abrechnung in gerundeten 1/4 Stunden Einheiten) sowie ein Kilometersatz von € 0,5/km – nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern jeweils ab Villach/Morreweg) angeboten.

Eine detaillierte Abrechnung/Dokumentation bezüglich der abgerechneten BWE bzw. allfälliger Regiestunden nebst einer Aufzeichnung der Fahrkilometer wird dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Wasserbezugsgebühren auf Bereitstellungsgebühr umzustellen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Fa. Hasch mit der Ermittlung der BWE für Wasser und Kanal zu beauftragen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 09**Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der Familie, Soziales, Jugend und Senioren vom 14.03.2023**

Berichterstatte(r)in: Obfrau Katharina Oitz

TOP:**1. Eröffnung und Begrüßung****TOP:****2. Sommerbetreuung 2023**

Es wurden für 2 Wochen 12 Kinder, sowie in einer Woche 8 Kinder für die Sommerbetreuung angemeldet. Im Kindergarten sind in jeder Gruppe 6 freie Plätze vorhanden und daher findet die Sommerbetreuung im Kindergarten statt.

Den Eltern wird dies schriftlich mitgeteilt, die Betreuung für 3 Wochen richtet sich nach dem geltenden Tarif der Kindergartenordnung in Höhe von € 60,-- pro Woche bzw. €120,-- für den gesamten Juli inklusive Mittagessen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP:**6. Kindergartenordnung Änderung**

Der Betreuungsbeitrag wird auf das höchstmögliche erhöht.

Der Verpflegungsbeitrag für 2023 wird auf € 55,-- und für 2024 auf € 60,-- erhöht.

Gleichzeitig wird angeregt auch den Essensbeitrag in der STB auf € 4,50 zu erhöhen.

Der Bastelbeitrag in Höhe von € 15,-- wird 2x im Jahr eingehoben.

Schulkinder für Sommerbetreuung:

Wenn für die gesamten Anmeldungen für die Sommerbetreuung im Kindergarten ausreichend Platz ist, kann diese im Kindergarten Gallizien stattfinden.

Ist nicht ausreichend Kapazität für alle benötigten Sommerbetreuungsplätze vorhanden, behält sich der GR vor, diese auch an einem dislozierten Standort stattfinden zu lassen.

Der jeweilige Tarif wird jährlich vom GR festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP:**3. Tag der älteren Generation**

Als mögliche Termine werden der 21. Mai bzw. der 26. August gewählt.

Es werden die Valentinfähre, das Werner Berg Museum, der Pyramidenkogel, und bevorzugt das Freilichtmuseum Maria Saal oder ein Ausflug nach Neuhaus mit dem Besuch des Liaunigmuseums und des Hadnbauers (Potikmühle) als Ziele vorgeschlagen.

Für die Verpflegung ist das Mafia Stüberl zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP:

4. Ausstattung Schulische Tagesbetreuung

Ab diesem Schuljahr ist eine zweite Gruppe zustande gekommen.

Für infrastrukturelle Maßnahmen wurde ein Antrag auf Förderung gestellt. Es können maximal 70 % von € 55.000,- gefördert werden. € 16.500,-- muss die Gemeinde selbst finanzieren.

Förderbare Investitionen sind insbesondere:

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (z.B. Geschirr, Besteck, Spiele, Bücher, etc.) für Zwecke der ganztägigen Schulform oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

Der Familienausschuss wird sich vor Ort ein Bild machen und die notwendigen Anschaffungen auswählen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP:

5. Ergebnis Elternbefragung Kindergarten

Es wurde der durchgängige Wunsch nach mehr Aufenthalt / sportliche Betätigung im Freien sowie nach einem "Waldtag" geäußert. Gewünscht wurden auch spezielle und individuelle Frühförderungen, um den Kindern den Schuleinstieg zu erleichtern. Auch der Wunsch nach mehr Festen wurde deponiert. Angemerkt wurde auch der desolante Zustand des Kindergartengebäudes.

Bei den Änderungswünschen steht die Sanierung-Adaptierung des Kindergartengebäudes an erster Stelle. Weiters wünschen sich Eltern geänderte Öffnungszeiten sowie Öffnung in der Ferienzeit sowie zu Schlüsseltagen. Angemerkt wurde auch der Wunsch an "Waldtagen". Weiters sollte der Informationsfluss optimiert und die Möglichkeit einer Digitalisierung (ev. KIGA APP) geprüft werden. Auch wurde mehrmals der Wunsch nach gemeinsamen Festen (Sommerfest, Laternenfest etc.) angemerkt.

Die Eltern der Kindergartenkinder sind beinahe durchgehend mit den Bediensteten zufrieden. Es wird das Einfühlungsvermögen der Pädagoginnen und die familiäre Struktur des Kindergartenbetriebes lobend erwähnt. Absolute Zustimmung erfährt die Kindergartenküche mit den täglich frisch zubereiteten Speisen.

Es kristallisiert sich der Wunsch nach Angeboten zu Fremdsprachen. Auch werden Angebote in der Musikfrüherziehung thematisiert. Ein großes Anliegen ist die Einführung (Wiedereinführung) eines Waldtages sowie Aktivitäten im Freien.

Die Eltern der Kindergartenkinder sind im Großen und Ganzen sehr mit dem Kindergarten und den Bediensteten zufrieden. Die Eltern sind mit dem Essensangebot, der täglich frischen Zubereitung sowie der Kindergarten-Jause zufrieden. Es gibt Anmerkungen zu den Öffnungszeiten sowie der Betreuung in der Ferienzeit sowie an

Schlüsseltagen. Negativ bewertet wurde die Nutzung von Mobiltelefonen von Pädagoginnen während der Dienstzeit, sowie vermutete Versäumnisse in der Digitalisierung von Arbeitsmappen. Zu hinterfragen wäre auch ein durchgängiges Konzept bei dem Umgang mit kranken/erkrankten Kindern

Das Ergebnis wird den Eltern bei einem eigenen Termin mitgeteilt. Dabei wird auch über die geänderten Kindergartengebühren informiert werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP:

7. Bericht Anmeldungen KiTa 2023/2024

Für das kommende Jahr sind bereits 15 Kinder (12 aus Gallizien) auf der Warteliste, obwohl nur 8 Kinder ausscheiden.

ANTRAG:

Der Ausschuss stellt im Wege des Gemeindevorstandes, den Antrag die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung zu beschließen.

ANTRAG:

Den Ausschuss soll mit der mit der Auswahl der Anschaffungen beauftragt werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die darin enthaltenen Anträge zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 10**Besicherung zum Umwidmungspunkt 16/2021**Amtsvortrag:Auszug aus der Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

- 1) Knafl & Co GesmbH, Industriestraße 1, 9300 St. Veit an der Glan,
als **Grundeigentümer** einerseits

Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte

- 2) der Gemeinde Gallizien.....
vertreten durch den Bürgermeister Hannes Mak
als **Gemeinde** andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

1.2. Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist dar.

....

2.

Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

2.1. Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 318 GB 76208 zu deren Gutsbestände unter anderem die in dieser KG gelegenen Grundstücke 29, 41,42 im Katastralausmaß von 5.143 m², 6.174, m² und .9.143 m² gehören.

2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - Ödland gewidmet („bisherige Widmung“).

2.3. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung dieses Grundstückes in Bauland -Dorfgebiet- Sonderwidmung -Freizeitwohnsitz an, um es einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen („angeregte Widmung“).

2.4. Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung des Grundstückes.

2.5. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt circa 5.190 m².

2.5. Die Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan [Beilage ./1 Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan], welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, ersichtlich.

Die beabsichtigte widmungsgemäße Bebauung ist aus dem beiliegenden Bauungskonzept ersichtlich [Beilage ./1 Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan]

....

...

5. Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 (der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke) werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

Pfandrecht

5.1.a Die Planungskosten der Gemeinde werden nach tatsächlichem Aufwand samt 10 % Verzugszinsen verrechnet .

Die Parteien sind in Kenntnis, dass der Wertsicherung gemäß Vertragspunkt 4... lediglich obligatorische, nicht jedoch dingliche Wirkung zukommt.

Der Grundeigentümer bewilligt, dass bei seiner Liegenschaft EZ.318 KG 76208 das Pfandrecht für die Forderung von € 51.900,-- samt 10 % Verzugszinsen und einer Nebengebührensicherstellung von € 630,-- zu Gunsten der Gemeinde Gallzien einverleibt werden kann.

Die Kosten und Gebühren der grundbücherlichen Eintragung dieses Pfandrechtes sowie der Löschung desselben im Grundbuch trägt der Grundeigentümer.

5.1.b Zur Sicherung der grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes hat der Grundeigentümer die Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung in Höhe des hier vereinbarten Pfandrechtes bei den vertragsgegenständlichen Grundstücken erwirkt und widmet den hierüber ergehenden einzigen Ranganmerknungsbeschluss der Gemeinde zur Einverleibung des vereinbarungsgemäßen Pfandrechtes im Rang der Verpfändungsanmerkung.

Der Grundeigentümer übergibt der Gemeinde anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung den Beschluss über die vorbehaltenen Verpfändung.

5.2. Mit vereinbarungsgemäßer fristgerechter Erfüllung der Leistungspflicht oder erfolgter Sicherheitenbestellung eines Rechtsnachfolgers hat die Gemeinde die Sicherheiten dem Grundeigentümer zurückzustellen.

.....

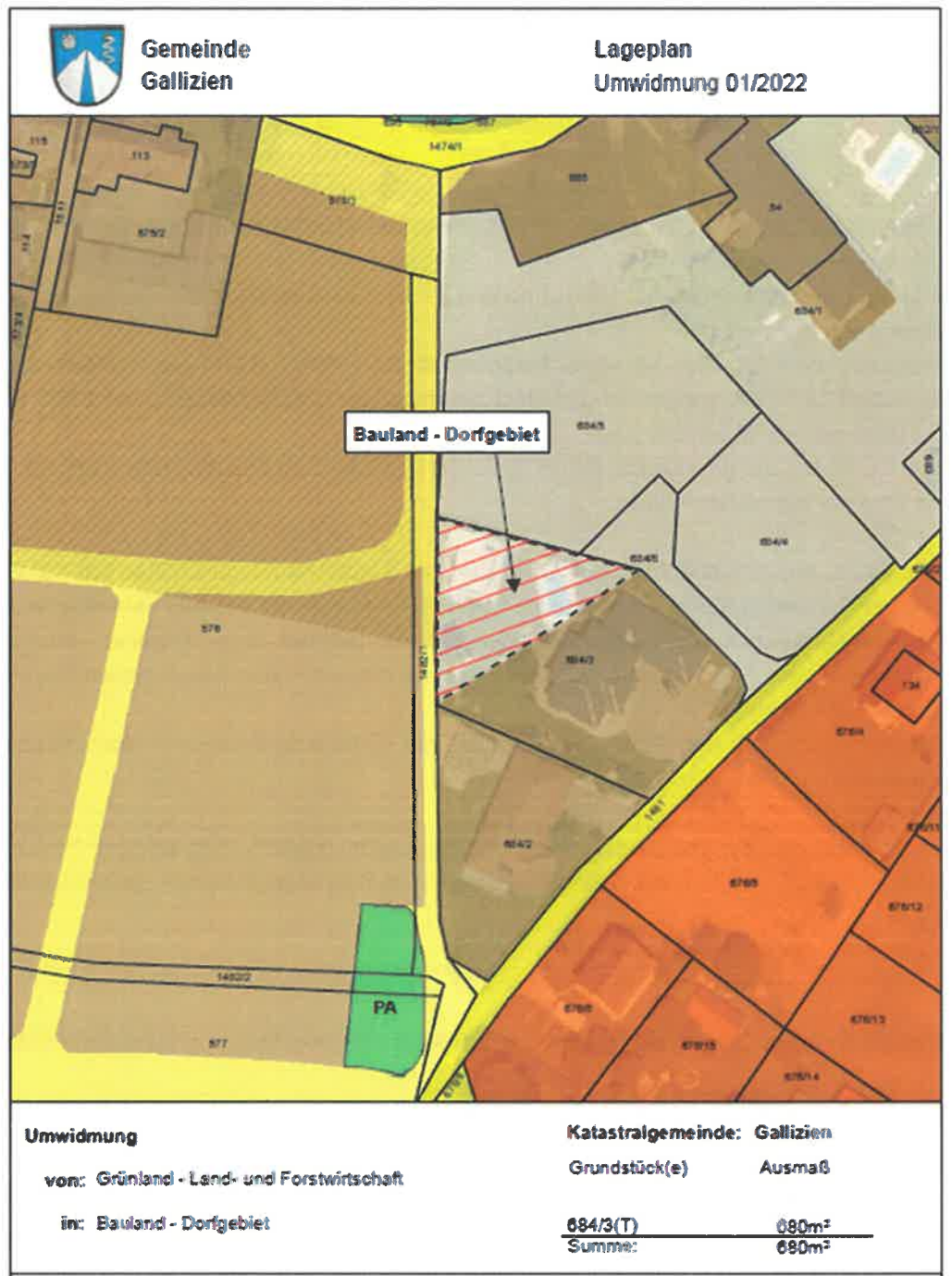
Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11
Änderungen Flächenwidmungsplan

01/2022



Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Punkt 01/2022 antragsgemäß zu beschließen: Parz. 684/3, KG Gallizien, im Ausmaß von 680 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

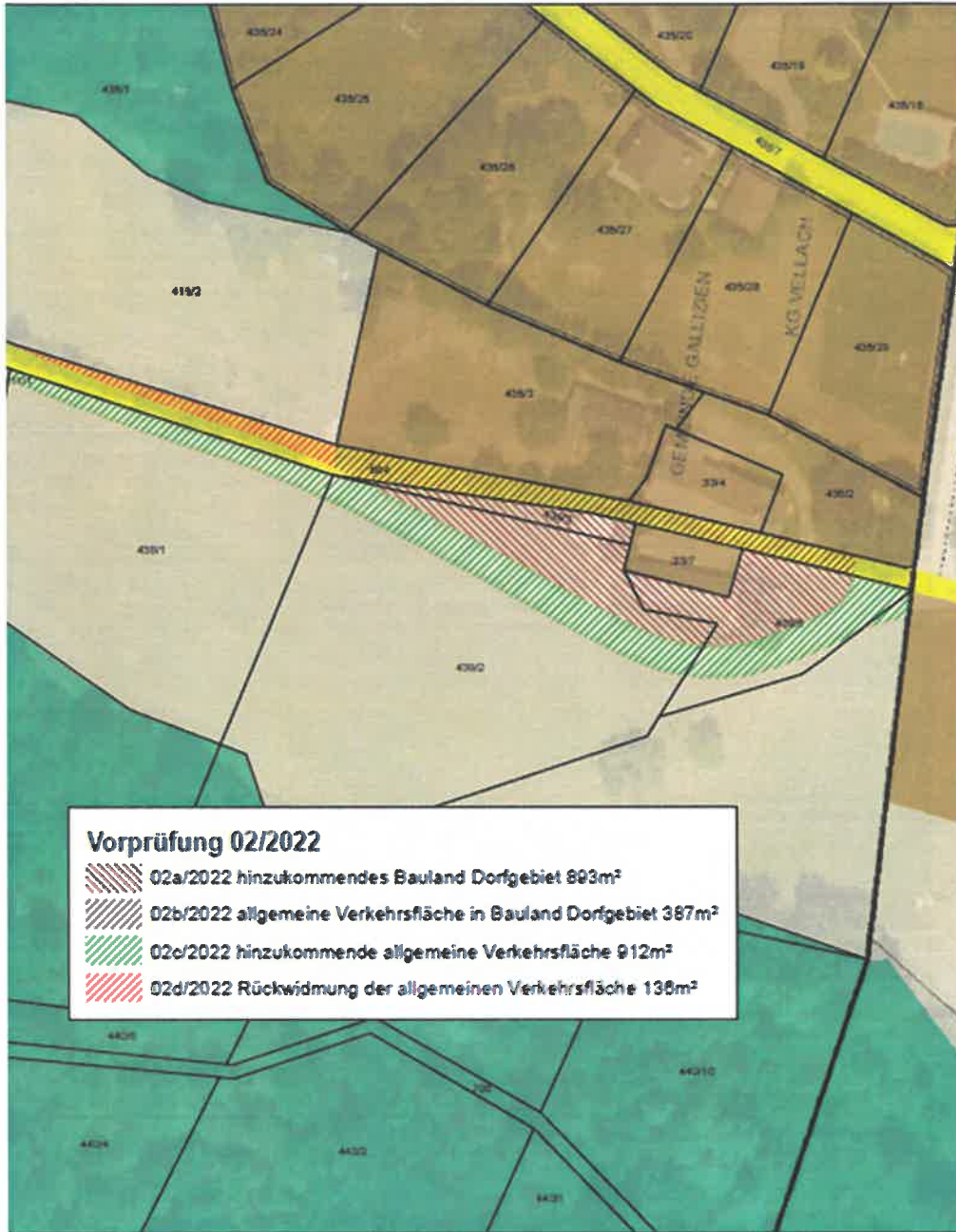
Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11
Änderungen Flächenwidmungsplan

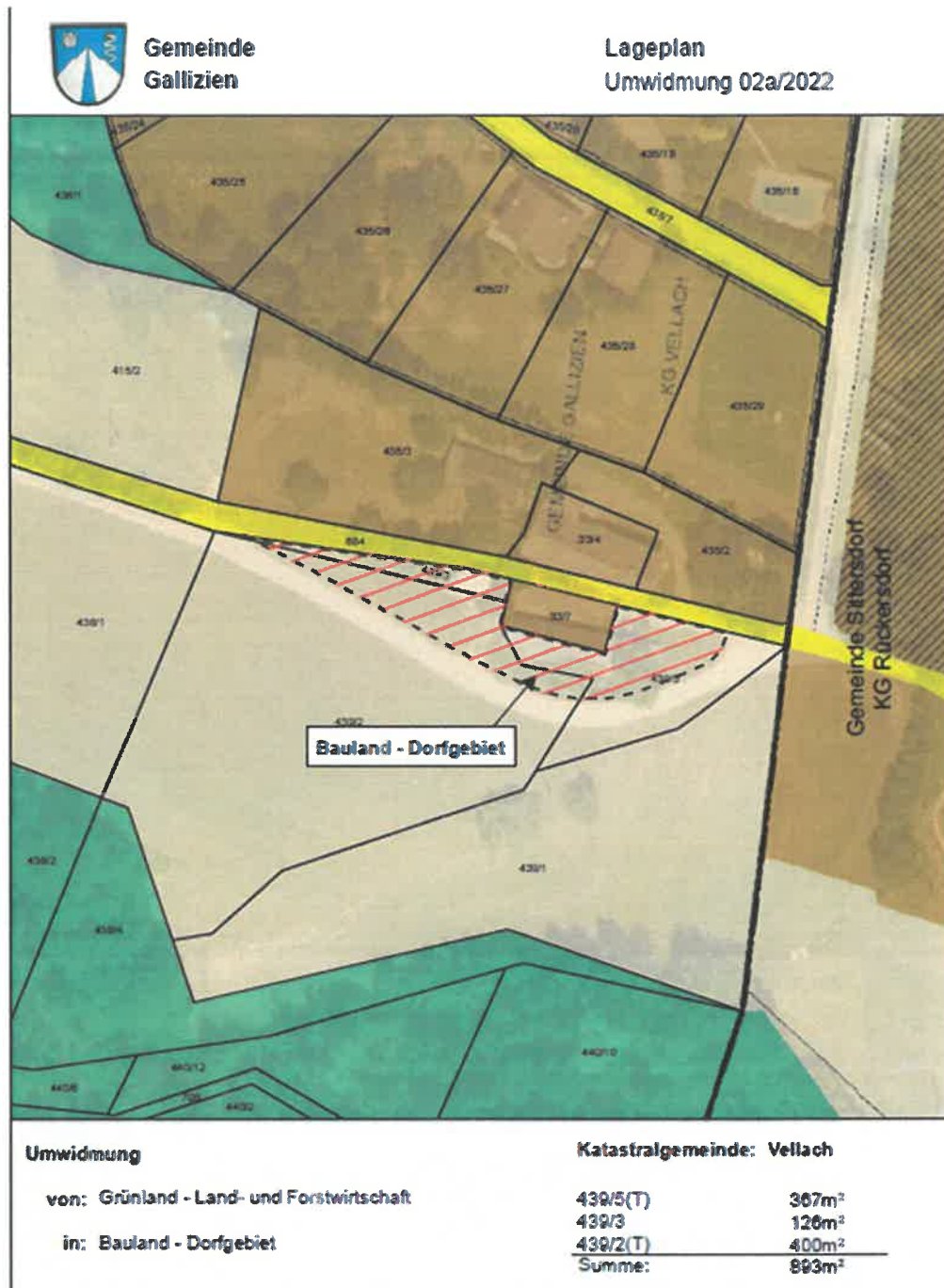


**Gemeinde
Gallizien**

**Lageplan
Umwidmung 02/2022 Übersicht**



02a/2022



Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.

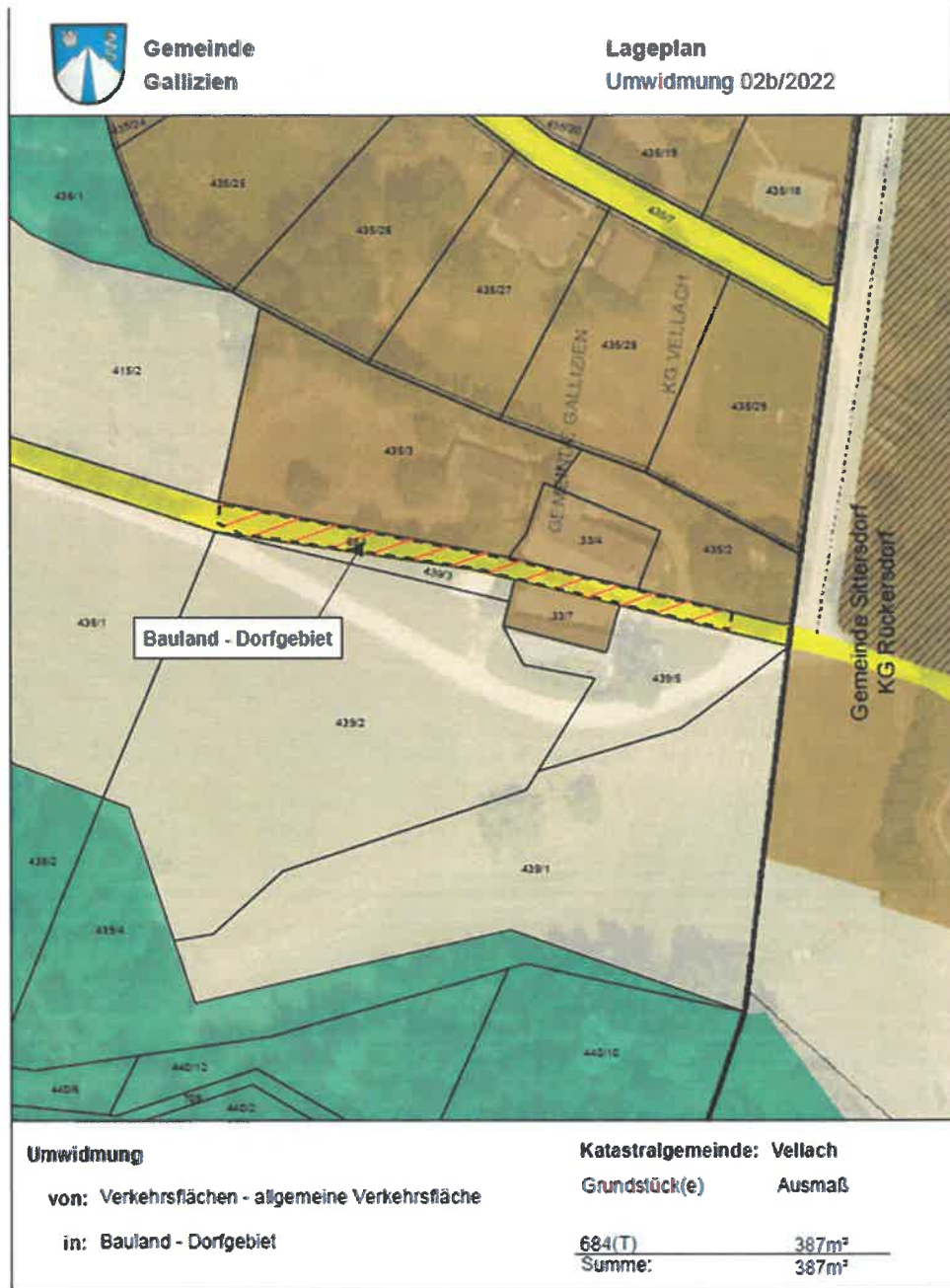
Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Punkt 02a/2022 antragsgemäß zu beschließen: Parzellen 439/5 (T), 439/3, 439/2 (T), alle KG Vellach im Ausmaß von 893 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11
Änderungen Flächenwidmungsplan

02b/2022



Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Punkt 02b/2022 antragsgemäß zu beschließen: Parz. 684 (T), KG Vellach, im Ausmaß von 387 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

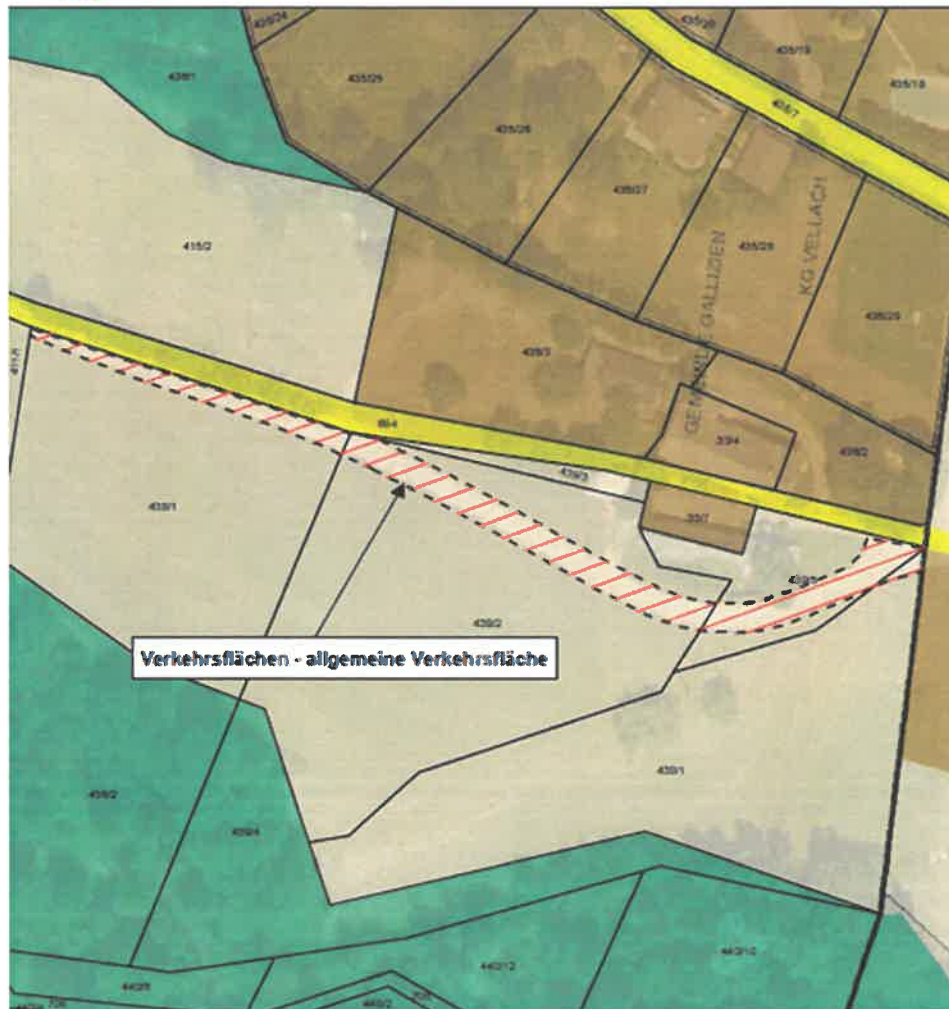
TOP: 11
Änderungen Flächenwidmungsplan

02c/2022



Gemeinde
Gallizien

Lageplan
Umwidmung 02c/2022



Umwidmung

von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft
 in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Katastralgemeinde: Vellach

438/1(T)	205m ²
439/2(T)	440m ²
439/5(T)	246m ²
439/1(T)	21m ²
Summe:	912m²

Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.

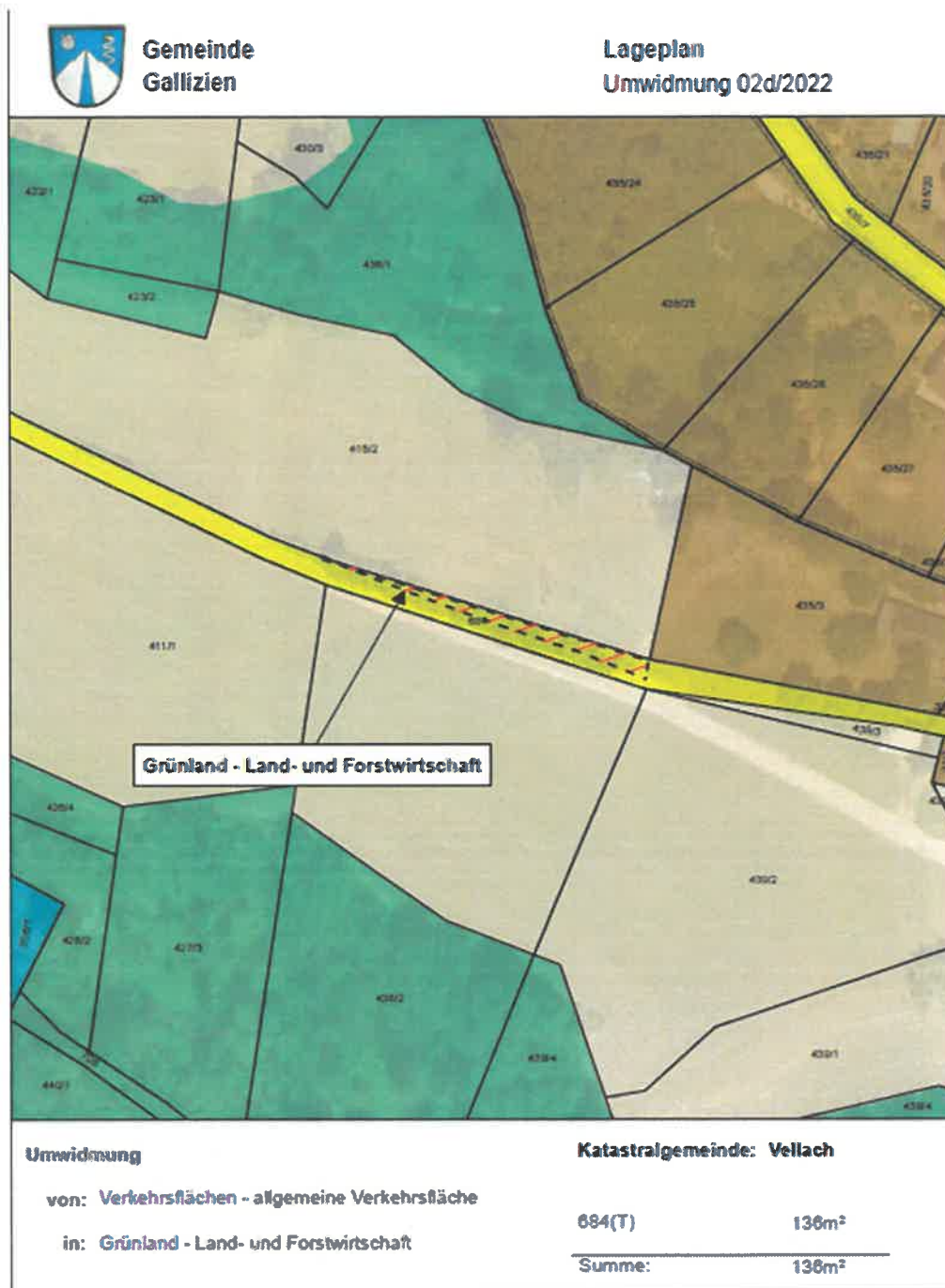
Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Punkt 2c/2022 antragsgemäß zu beschließen: Parzellen 438/1(T), 439/2(T), 439/5(T), 439/1(T), alle KG Vellach, im Ausmaß von 912 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11
Änderungen Flächenwidmungsplan

02d/2022



Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.

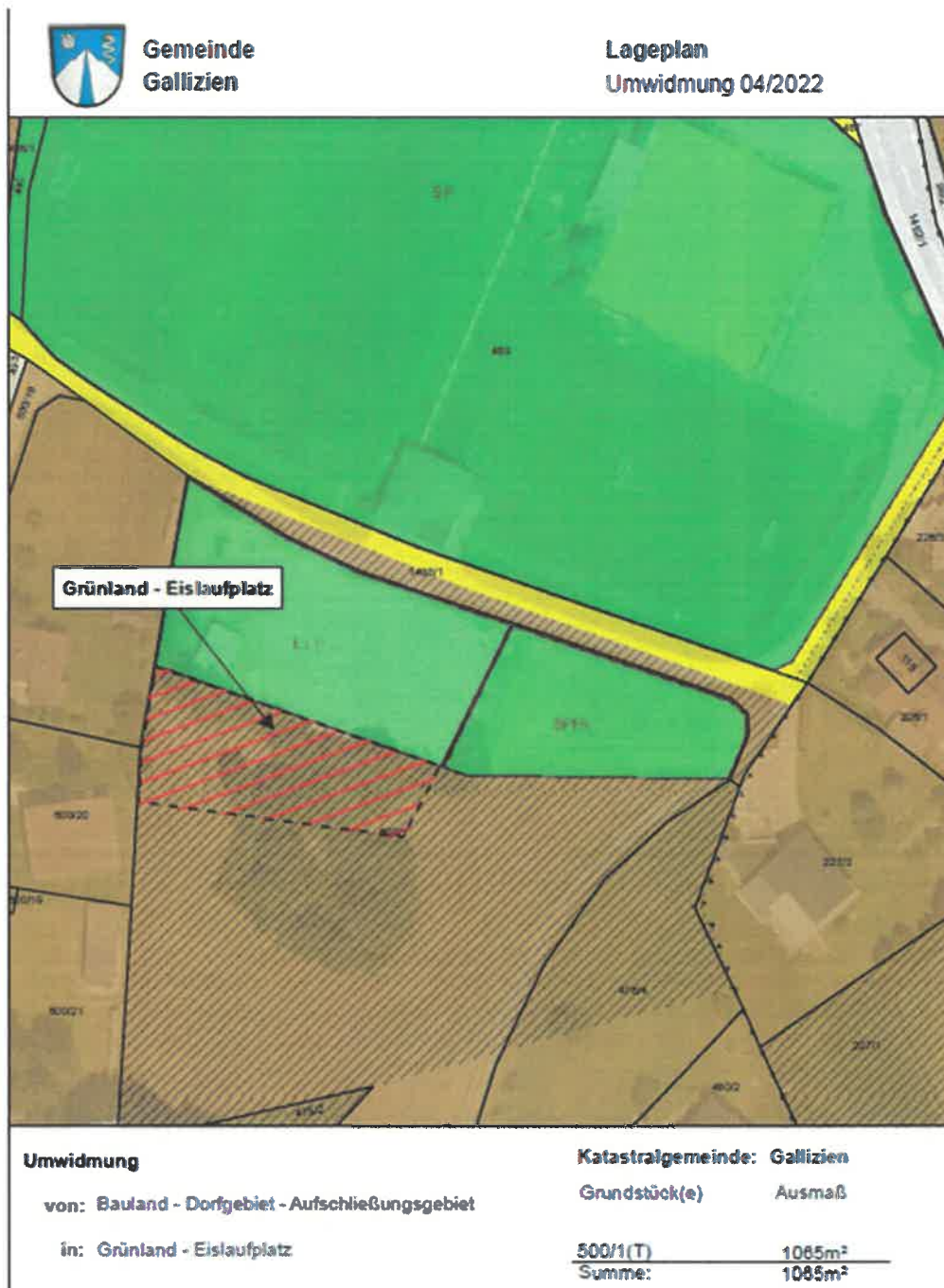
Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Punkt 02d/2022 antragsgemäß zu beschließen: Parz. 684(T), KG Vellach, im Ausmaß von 136 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsflächen“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11
Änderungen Flächenwidmungsplan

04/2022



Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.

Die Abt. 8 – Strategische Umweltstelle verweist auf die Stellungnahme vom 19.9.2018, in der auf die Sicherstellung der Benützungzeiten (08.00 bis 21.00 Uhr) beharrt wird und eine Verwendung der Flächen für Sommersportarten untersagt wird.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Punkt 04/2022 antragsgemäß zu beschließen: Parz. 500/1, KG Gallizien, im Ausmaß von 1065 m² von „Bauland - Aufschließungsgebiet“ in „Grünland – Eislaufplatz“ zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11
Änderungen Flächenwidmungsplan

05/2022

**Umwidmung**

von: Bauland - Dorfgebiet - Aufschließungsgebiet

in: Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche

Katastralgemeinde: Gallizien

Grundstück(e) Ausmaß

1488/1(T) 436m²Summe: 436m²

Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.

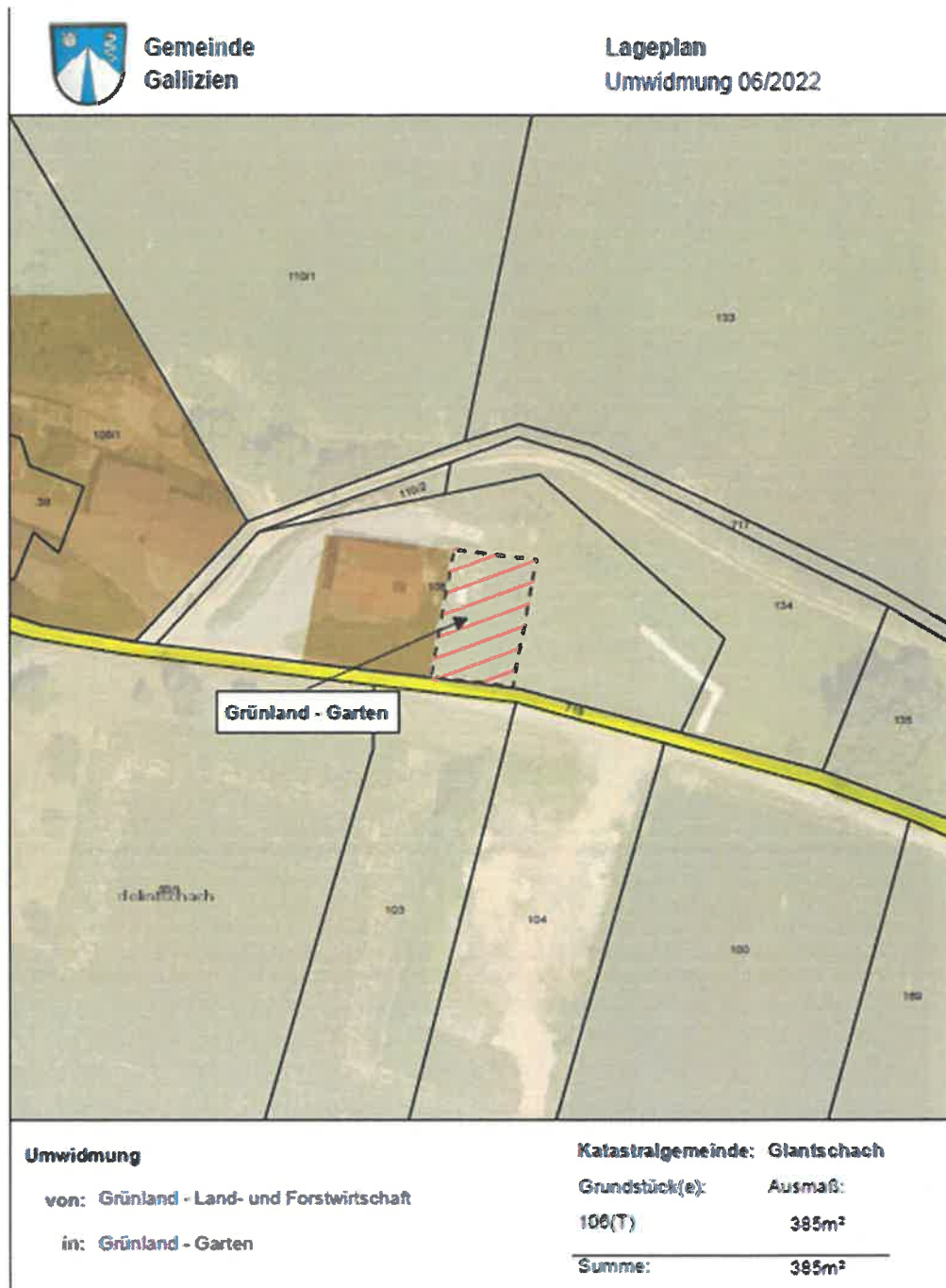
Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Punkt 05/2022 antragsgemäß zu beschließen: Parz. 1488/1(T), KG Gallizien im Ausmaß von 436 m² von "Bauland – Dorfgebiet -Aufschließung" in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsflächen“

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11
Änderungen Flächenwidmungsplan

06/2022



Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.


Antrag:

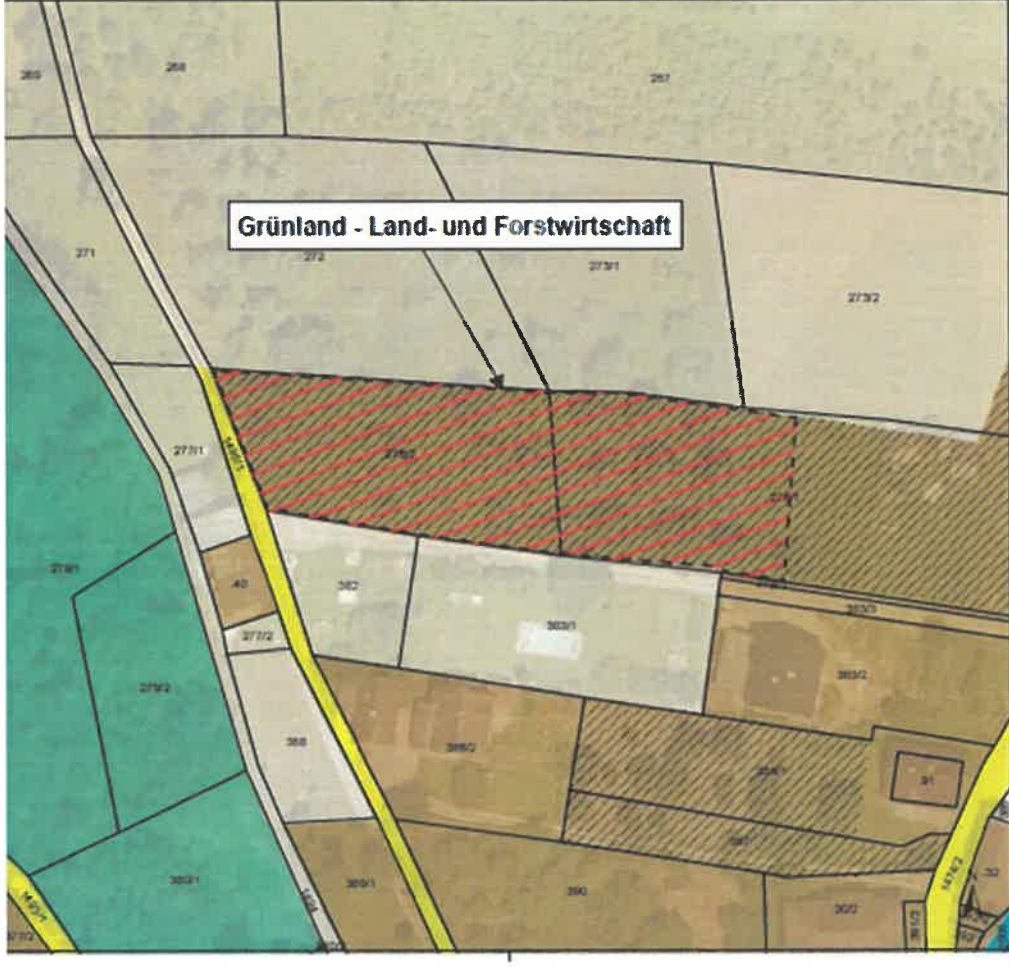
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Punkt 06/2022 antragsgemäß zu beschließen:
 Parz. 106(T), KG Glantschach, im Ausmaß von 385 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Garten“.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11
Änderungen Flächenwidmungsplan

01/2023:
Rückwidmung im Zusammenhang mit Punkt 16/2021 zu sehen.

	Gemeinde Gallizien	Lageplan zur Umwidmung 01/2023
Rückwidmung	Grundstück(e)	Ausmaß
von: Bauland - Dorfgebiet - AUGB	276/2	1.010m²
in: Grünland - Land- und Forstwirtschaft	276/1(T)	1.181m²
	Summe:	2.800m²
Katastralgemeinde: Gallizien	M 1 : 1.000	



The map shows a cadastral plan with various land parcels. A specific area is highlighted with red diagonal hatching and labeled 'Grünland - Land- und Forstwirtschaft'. The parcels are numbered, including 276/1, 276/2, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500.

Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.

Antrag:
Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Punkt 01/2023 antragsgemäß zu beschließen: Parzellen 276/2 und 276/1, beide KG Gallizien, im Ausmaß von 2800 m² von „Bauland -Dorfgebiet -AUGB“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 11
Änderungen Flächenwidmungsplan

02/2023

Rückwidmung im Zusammenhang mit Punkt 16/2021 zu sehen.



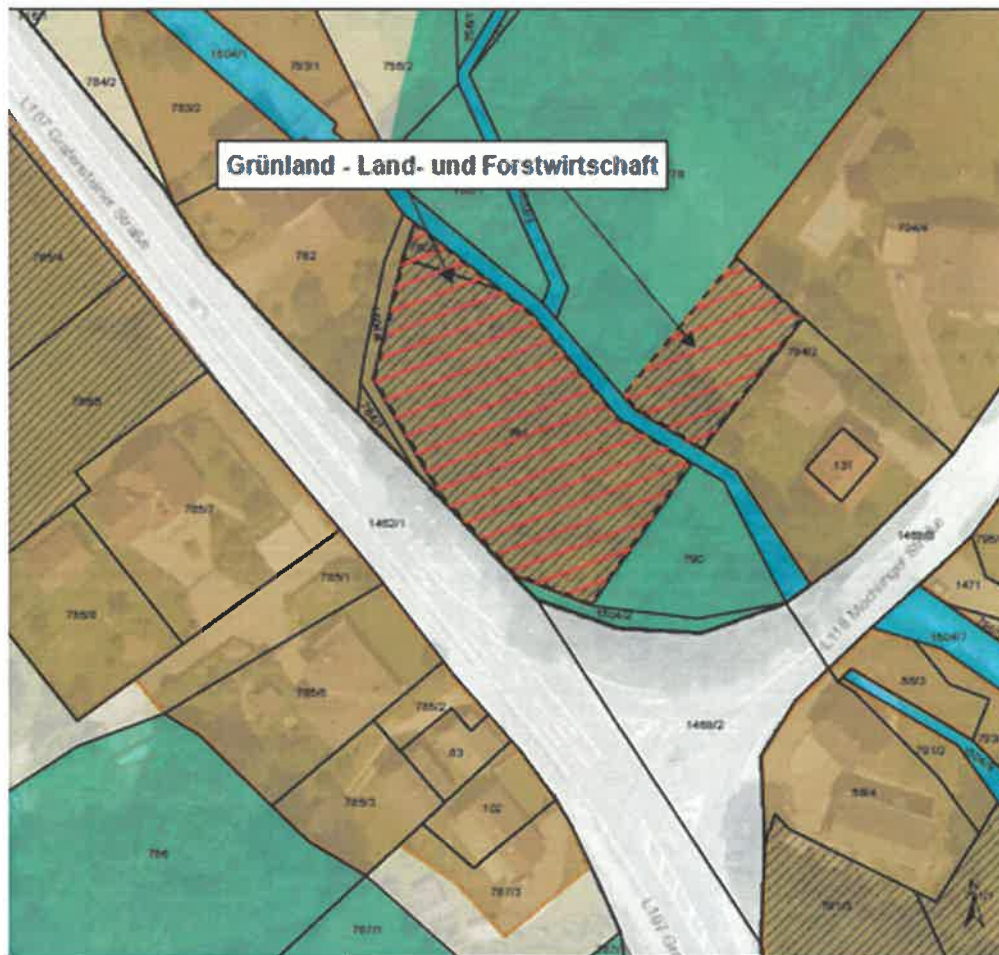
Gemeinde
Gallizien

Lageplan zur Umwidmung
02/2023

Rückwidmung	Grundstück(e)	Ausmaß
von: Bauland - Dorfgebiet - AUGB	781	1.819m ²
	780/2	71m ²
in: Grünland - Land- und Forstwirtschaft	779(T)	500m ²
	Summe:	2.390m ²

Katastralgemeinde: Gallizien

M 1 : 1.000



Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Punkt 02/2023 antragsgemäß zu beschließen: Parzellen 781, 780/2 und 779(T), alle KG Gallizien, im Ausmaß von 2390 m² von „Bauland -Dorfgebiet -AUGB“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 12**Integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (Umwidmungspunkt 16/2021)**Amtsvortrag:16a bis 16 d/2012

Die Gemeinde Gallizien beabsichtigt gemäß §52 in Verbindung mit §§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 i.d.g.F., für Teilflächen der Grundstücke 29, 41, 42 und 20/1 KG 76208 Gallizien, die

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„Linsendorf - Nordwest“

laut beiliegendem Verordnungsentwurf zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstigen Unterlagen sind in der Gemeinde Gallizien in der Zeit von 29. März 2023 bis 26. April 2023 wurden ordnungsgemäß kundgemacht.

Beiliegende Einwendungen sind eingelangt und den Gemeinderäten zugekommen:

Einschreiter:

- Bürger lt. Liste:

Schriftsatz v. 19.04.2021, Posteingang 21.04.2023

- Georg Laa, Linsendorf 12, 9132 Gallizien

Schriftsatz v. 21.04.2021, Posteingang 21.04.2023

- Mag. Alexandra Huemer

Schriftsatz v. 26.04.2023, Mail-Posteingang 26.04.2023

- Mag. Jutta und Dr. Dagmar Zöhner und
Anita und Marcel Oberbichler

Schriftsatz v. 26.04.2023, Mail -Posteingang 26.04.2023

Den Einwendungen wird wie nachfolgend entgegnet:

Stellungnahme zu den Einwendungen zur Kundmachung vom 29.03.2023 bis 26.04.2023
„Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Linsendorf - Nordwest“ Zl. 031-2-03/2023

Einschreiter:

- **Bürger lt. Liste: Schriftsatz v. 19.04.2021, Posteingang 21.04.2023**
- **Georg Laa, Linsendorf 12, 9132 Gallizien Schriftsatz v. 21.04.2021, Posteingang 21.04.2023**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einwendungen inhaltlich weitgehend ähneln, sodass sie im Folgenden zusammengefasst wurden.

A) Nutzung der Fläche

In der Einwendung wird hinsichtlich der vorgesehenen Nutzung der Gebäude der Nebenwohnsitz für touristische Zwecke angeführt, obwohl die Widmung Bauland - Dorfgebiet vorgesehen ist. Folglich würde dies nicht der realen Nutzung entsprechen, sondern kommt einer touristischen Chaletdorf-Siedlung gleich.

Eingangs wird klargestellt, dass die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für den gegenständlichen Bereich die Widmungskategorie **Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung - Freizeitwohnsitz** vorsieht. Dies bedeutet, dass sowohl Hauptwohnsitze als auch Nebenwohnsitze begründet werden dürfen.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Gallizien (Beschluss 2015) wurde für Linsendorf u.a. die Zielsetzungen festgelegt, dass Entwicklungen im Rahmen der determinierten Siedlungsgrenzen vorgesehen sind. Desweiteren wurden unter Berücksichtigung der Bestandstruktur in Linsendorf Standorte für Tourismus und Freizeitinfrastruktur ohne räumliche Abgrenzung ausgewiesen, da es sich bei Linsendorf um einen Naherholungsbereich mit einem gewissen Freizeitpotential handelt.

Die nunmehrige Fortführung der beabsichtigten Freizeitnutzung in nördliche Richtung orientiert sich (planlich) ebenfalls im Randbereich der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenze, wobei der östlich anschließende Streuobstwiesen-Obstplantagenbereich (lt. ÖEK innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen) als solcher erhalten werden soll. Das Siedlungsbild sieht im gegenständlichen Bereich grundsätzlich eine geordnete Siedlungsentwicklung auf Basis eines Bebauungsplanes oder Bebauungskonzeptes vor.

Ein Widerspruch zu den Raumordnungszielen lt. Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 K-ROG 2021 und dem örtlichen Entwicklungskonzept kann nicht erblickt werden. Im Übrigen liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, entsprechend den gegebenen und angestrebten Strukturverhältnissen eine vertretbare Lösung zur Erreichung eines Raumplanungszieles zu finden. Dass die Gemeinde Gallizien dieses Planungsermessen überschreitet, ist nicht erkennbar, da kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde vorliegt. Ferner wird mit den Festlegungen des Verordnungsentwurfs die geordnete Siedlungsentwicklung bzw. die Integration in das bestehende Ortsbild sichergestellt.

Zusammenfassend wird zur Nutzung der Fläche klargestellt, dass die Einwender in ihrer Einwendung von einer falschen Widmungskategorie ausgehen. Desweiteren liegt zur beabsichtigten Umwidmung eine positive Stellungnahme der Abt. 3 - Unterabteilung Fachliche Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung vor. Folglich kann von der erfolgten Prüfung abgeleitet werden, dass eine Gesetzeskonformität vorliegt.

B) Bodenverbrauch, Naturschutzaspekt, Landschafts- und Ortsbild

In der Einwendung wird auf den Bodenverbrauch verwiesen und auf die Erhaltung des Naturraumes.

In diesem Zusammenhang wird gänzlich auf die Stellungnahme der Abt. 8 Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Naturschutz vom 01.07.2022, ZI: 08-NSH-240/62-2022 verwiesen:

„...Aus fachlicher Sicht werden durch die Erweiterung der Freizeitwohnsitzwidmungen keine naturschutzfachlich wertvollen Bestände an Tier- oder Pflanzenarten oder Biotoptypen betroffen. Die derzeit als Wiese genutzte Fläche weist im gegenständlichen Bereich noch Fettwiesencharakter auf und geht erst nach Westen hin in eine Magerwiese (gefährdeter Biotoptyp!) über. Im Hinblick auf das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft ist die geplante Umwidmung im unmittelbaren Anschluss an bestehendes und bebautes Gebiet als geringfügig einzustufen. Es ist jedoch auf eine klare Abgrenzung der Bauflächen bzw. auf eine landschaftsgerechte Bauweise und Bepflanzung der Bauflächen Bedacht zu nehmen. Unter diesen Voraussetzungen bestehen keine Einwände seitens des fachlichen Naturschutzes gegen die geplanten Widmungspunkte 16a+16b+16c/2021.

Weiters soll im Bereich der ökologisch wertvollen Baumhecke auf Grst. 20/1 und 29, KG Gallizien, zwecks räumlicher Trennung der vorhandene Baumbestand als Grünland - Grüngürtelschutzzone umgewidmet werden. Auch hier bestehen keine Einwände aus naturschutzfachlicher Sicht (Punkt16d/2021).“

Unter Berücksichtigung dieser fachlichen Stellungnahme können die angeführten Bedenken als unbegründet beurteilt werden. Desweiteren wird angemerkt, dass die Obstbauplantage nicht Teil des Geltungsbereiches der gegenständlichen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ist. Demzufolge sind auf dieser Fläche keine Änderungen vorgesehen.

C) Nutzungskonflikte (Lärm)

In der Einwendung wird durch die Siedlungserweiterung auf zusätzliche Emissionen infolge von Verkehr und dazugehörigem Lärm verwiesen.

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz - Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik beim Amt der Kärntner Landesregierung vom 20.4.2023, Zahl: 08-SUP-6969/2023-9 zum Umwidmungsantrag 16abcd/2021, integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Linsendorf-Nordwest, verwiesen:

„Im nördlichen Anschluss an den bereits bestehenden Siedlungskörper und Freizeitwohnsitzen von Linsendorf ist die Erweiterung des Siedlungsbereiches im Ausmaß von rund 5.200 m² als Bauland - Dorfgebiet - Sonderwidmung Freizeitwohnsitz beantragt. Die restlichen Anträge sind einerseits für die Verkehrserschließung, den ruhenden Verkehr (Errichtung von Carports) und die Erhaltung einer ökologisch wertvollen Baumhecke (Grüngürtelschutzzone) vorgesehen.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag zugestimmt werden.“

D) Bebauungsweise / Ortsbild

In der Einwendung wird auf die nicht ortsübliche Bebauung (u.a. Grundstückgröße) hingewiesen und auf die Beeinträchtigung des Ortsbildes aufgrund der beabsichtigten Bebauung.

Hierbei handelt es sich um sehr subjektive Bedenken, bei denen das Augenmerk ausschließlich auf die eigenen Flächen gerichtet ist.

Zur Mindestgrundstückgröße wird ausgeführt, dass in Linsendorf bereits eine historisch bedingt kleinteilige Parzellierung vorliegt und der angegebene Wert betreffend die Mindestgröße eines Grundstückes dem allgemeinen Bebauungsplan der Gemeinde entspricht. Demgemäß handelt es sich nicht um eine solitäre

Festlegung ausschließlich für den gegenständlichen Geltungsbereich, sondern um eine Fortschreibung einer bereits bestehen Bestimmung.

Diesbezüglich wird auch auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in Zusammenschau mit einer vertretbaren räumlichen Verdichtung der Bebauung unter Berücksichtigung eines entsprechenden Grünflächenanteils zur Wahrung der Lebensqualität unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung Bezug genommen.

Grundsätzlich erfolgt mit der Bebauungsplanung und mit den festgelegten Bebauungsbestimmungen keine solitäre Festlegung bzw. „Besserstellung“ gegenüber der umgebenden Bebauung.

E) Ausführung eines Gehweges

In der Einwendung wird auch auf den schematisch dargestellten Gehweg außerhalb des Planungsraumes repliziert.

Diesbezüglich werden sehr subjektive Bedenken angeführt, die auch angesichts dem vorgelegten Vermessungsplan der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH und dem erwähnten Tauschvertrag nicht nachvollziehbar sind. Kurze Wegverbindungen und Durchwegungen stellen prinzipiell eine Aufwertung des gesamten Siedlungsbereiches dar und sind raumplanerisch gewünscht.

Inwiefern der Gehweg außerhalb des Planungsraumes umgesetzt wird, bleibt offen. Entsprechend der Festlegungen innerhalb des Planungsraumes wird die ausführbare Umsetzung einer solchen Wegverbindung jedoch sichergestellt. Das Wesen der Bebauungsplanung ist die vorausschaubare Gesamtgestaltung eines Gebietes im Hinblick auf eine geordnete Siedlungsentwicklung auch unter Berücksichtigung der Umgebungssituation. Demgemäß soll eine Durchwegung nicht schon von Anfang an ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird zur „Störung der Privatsphäre“ und zu den vorliegenden, subjektiven Bedenken angeführt: das Eigentum reiche nicht über die Grenze hinaus und gebe kein Recht auf eine bestimmt geartete (ungestörte, ortsübliche) Umgebung.

Stellungnahme zu den Einwendungen zur Kundmachung vom 29.03.2023 bis 26.04.2023
„Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Linsendorf - Nordwest“ Zl. 031-2-03/2023

Einschreiter:

**Mag. Jutta und Dr. Dagmar Zöhrer und
Anita und Marcel Oberbichler**

Schriftsatz v. 26.04.2023, Mail -Posteingang 26.04.2023

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen inhaltlich identisch sind, sodass sie im Folgenden zusammengefasst wurden.

A) Die Zuständigkeit fällt laut Kärntner Raumordnungsgesetz von 2020 auf Landesebene, nicht auf Gemeindeebene.

Beim angeführten Gesetz handelt es sich richtigerweise um das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, StF: [LGBL Nr. 59/2021](#). Die Zuständigkeit bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes ist im gegenständlichen Gesetz eindeutig geregelt und obliegt der Gemeinde = Planungsbehörde.

B) Die in § 10 Absatz (1) und (2) erwähnten Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind nicht erfüllt.

Im § 10 sind die Bestimmungen für die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten definiert. Das vereinfachte Verfahren wird in § 39 geregelt. Hinsichtlich der Anmerkung zum Verfahren wird angemerkt, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes im integrierten Verfahren nach § 52 erfolgt. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines integrierten Verfahrens sind erfüllt.

C) Der § 34 Absatz (1) ist nicht erfüllt, es liegen keine wichtigen Gründe vor, aufgrund derer der Flächenwidmungsplan abgeändert werden muss, es liegen lediglich finanzielle Interessen der Fa. Knafel vor.

Die Bedingungen des § 34 Absatz (4) sind ebenfalls nicht gegeben.

Im § 34 wird definiert, aus welchen Gründen der Flächenwidmungsplan abgeändert werden darf. Entsprechend der durchgeführten Vorprüfung durch die Fachliche Raumordnung des Landes Kärnten nach § 39 Abs. (5) und Abs. (6) und dem Ergebnis entspricht die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde.

Des Weiteren bestehen keine Widersprüchlichkeiten zu übergeordneten Planungen auf Landes- und Bundesebene. Entsprechend der Auflagen der Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung werden Baulandflächen im gleichen Ausmaß der Baulandfestlegung innerhalb des Gemeindegebietes rückgewidmet (geregelt im § 15 Abs. 4).

D) Die in § 38 Absatz (2) enthaltene Erläuterung der Landesregierung fehlt in der Veröffentlichung.

Die Verlautbarung der Gemeinde über die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes im integrierten Verfahren erfolgte entsprechend den festgelegten Bestimmungen im K-ROG 2021, Kärntner Raumordnungsgesetz 2021. Dies bedeutet, dass im Zuge dessen sämtliche Landes- und Bundesdienststellen sowie angrenzende Gemeinden sowie in Betracht kommende gesetzliche Interessensvertretungen nachweislich informiert wurden. Die öffentliche Kundmachung erfolgte für einen Zeitraum von vier Wochen.

E) § 38 Absatz (1) Punkt 2 „die Genehmigung auch zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen nach §34 nicht gegeben sind“ – die Voraussetzungen sind nicht gegeben.

Der § 38 Absatz (1) enthält keinen Punkt 2. Wahrscheinlich ist der § 39 Abs. (1) Punkt 2 damit gemeint. Ein Widerspruch zu den Raumordnungszielen lt. Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 K-ROG 2021 und dem örtlichen Entwicklungskonzept kann nicht erblickt werden. Im Übrigen liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, entsprechend den gegebenen und angestrebten Strukturverhältnissen eine vertretbare Lösung zur Erreichung eines Raumplanungszieles zu finden. Dass die Gemeinde Gallizien dieses Planungsermessen überschreitet, ist nicht erkennbar, da kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde vorliegt. Ferner wird mit den Festlegungen des Verordnungsentwurfs die geordnete Siedlungsentwicklung bzw. die Integration in das bestehende Ortsbild sichergestellt.

Desweiteren wird nochmal auf die positive Stellungnahme der Abt. 3 - Unterabteilung Fachliche Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung hingewiesen. Folglich kann von der erfolgten Prüfung abgeleitet werden, dass eine Gesetzeskonformität vorliegt.

F) Das im § 39 Absatz (6) erwähnte raumordnungsfachliche Gutachten liegt nicht vor bzw. wurde nicht veröffentlicht.

Entsprechend der vorliegenden Vorprüfung (Punkt 16abcd/2021, Ergebnis: positiv mit Auflagen) der fachlichen Raumordnung des Landes Kärnten ergibt sich daraus kein Widerspruch zu den Voraussetzungen nach § 38 Abs. 7. Ein entsprechendes raumordnungsfachliches Gutachten gem. § 39 Absatz (3) wurde von der Gemeinde an die Landesregierung im Zuge der Vorprüfung übermittelt - diese Unterlagen sind grundsätzlich nicht Teil einer öffentlichen Kundmachung.

G) Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung lt. § 2, insbesondere Absatz (1), Punkte 6, 8, 14, 15 und Absatz (2) Punkt 5, 6 und 7 sind nicht erfüllt.

Entsprechend der von der Planungsbehörde vorliegenden Stellungnahmen der Abteilungen

- Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung Naturschutz vom 01.07.2022, ZI: 08-NSH-240/62-2022
- Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz - Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik vom 20.4.2023, Zahl: 08-SUP-6969/2023-9
- Vorprüfungsergebnis der Abteilung 3 - Fachliche Raumordnung zu den Widmungsänderungen 16abcd/2021 wird zum gegenständlichen Einwand abschließend festgestellt, dass das geplante Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 entspricht.

H) Weitere angeführte Anmerkungen betreffend Straßensituation, Lärmbelästigung, Abfallentsorgung und Winterdienst sowie Ideen zur Weiterentwicklung von Linsendorf

Hierbei handelt es sich um sehr subjektive Bedenken, bei denen das Augenmerk ausschließlich auf die eigenen Flächen gerichtet ist. Die weiteren angeführten Bedenken sind nicht von raumplanerischer Relevanz bzw. wurden diese in den vorliegenden Stellungnahmen (siehe Auflistung F)) abgehandelt und positiv beurteilt.

Für eine mögliche Weiterentwicklung von Linsendorf liegen der Gemeinde derzeit keine konkreten Planungen vor. Somit sind diese Anmerkungen gegenstandslos für das vorliegende Verfahren.

Es liegen keine weiteren negativen Stellungnahmen oder Fachgutachten vor.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die beiliegende Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, „Linsendorf - Nordwest“ erlassen wird, zu beschließen.

Mehrheitlich mit 14 Stimmen wird der vorliegende Antrag beschlossen.

1 Dagegen GR Josef Oschwaut (Stimmenthaltung)

TOP: 13

Aufhebung Aufschließungsgebiet Parzelle Nr. 546(T), KG 76208 Gallizien im Ausmaß von 685m²

07/2023



ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes in der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Gallizien vom 27.04.2023, Zahl: 031-2-02-VO/2023

Freigabe einer Teilfläche des Aufschließungsgebiets Nr. 16 Grundstück 546, KG 76208 Gallizien im Ausmaß von 685m²,

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idF LGBl. Nr. 59/2021 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung entfallen sind.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von 5 Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. (§ 25 Abs. 5 K-ROG 2021)

Gründe für (seinerzeitige) Festlegung als Aufschließungsgebiet:

Das Grundstück wurde mit einem Aufschließungsgebiet versehen, weil die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz den abschätzbaren Baulandbedarf nach den einzelnen Baugebieten innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren überstiegen haben und wegen ungenügender Erschließung.

Aufhebungsgrund:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet, im Siedlungsbereich von Abriach. In der Natur stellt sie eine ebene Streuobstwiese dar. Es bestehen konkrete Bebauungsabsichten: Errichtung von einem landwirtschaftlichen Nebengebäude.

Die verkehrstechnische Erschließung ist durch die Gemeindestraße sichergestellt, Anschlüsse an die Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinde Gallizien sind im Nahbereich vorhanden. Es handelt sich hierbei um eine Verdichtung der Bebauung nach Innen und entspricht den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Gallizien (Erstellungsjahr 2015).

Feststellungen:

Die gegenständliche Aufhebung entspricht Entwicklungsabsichten der Gemeinde Gallizien. Ebenso sind die geplanten Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen des K-ROG 2021 vereinbar.

Ergebnis:

Da die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Freigabe des Aufschließungsgebietes vorliegen, hat der Gemeinderat die Festlegung des Aufschließungsgebietes auf der verfahrensgegenständlichen Fläche auf dem Grundstück 546, KG 76208 Gallizien aufzuheben.

Es sind keine negativen Stellungnahmen und Fachgutachten eingelangt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 14

Baulandmodell

a. Ausschreibung Zone 2

Amtsvortrag:

Die Grundstücke der Zone 1 sind zur Gänze verkauft.

Gemäß der Verordnung 031-2/01/2021 vom 20.10.2021 ist die Freigabe der nachfolgenden Baustufe erst nach mindestens 65-prozentiger, widmungsgemäßer Bebauung (Rohbau mit Dachgleiche) oder 85-prozentigem Verkauf mit Bebauungsverpflichtung der vorhergehenden Bebauungszone möglich.

Die Zone zwei ist bereits erschlossen und kann zum Verkauf freigegeben werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Zone 2 zum Verkauf freizugeben.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 14**Baulandmodell****b. Neufestsetzung Verkaufspreis**Amtsvortrag:

Bisher wurden folgende Aufschließungsmaßnahmen umgesetzt:

- Wasserversorgung samt Maßnahmen zur Löschwasserbereitstellung
- Abwasserbeseitigung – Schmutzwasserkanal
- Lichtwellenleiterverrohrung
- Kabelleerverrohrung (ev. Telekom)
- Oberflächenentwässerung (Sickeranlagen)

De Baudienst der VG Völkermarkt hat die noch zu erwartenden Kosten für das gesamte Bauland ermittelt:

- Fläche (Verkehrswege) ca. 5.300 m²
- Fläche Asphalt ca. 3.950 m²
- Fläche Pflaster ca. 175 m²
- Samt Randleisten bzw. Bankette und Entwässerung

Die dafür anfallenden Kosten betragen rd. € 430.000,--.

Aufgrund der Kostenschätzung wurde der Verkaufspreis neu berechnet.

Bezeichnung	Gesamtsumme	Preis		
Kaufpreis		322.000,00 €		
Straßenbeleuchtung		40.837,93 €		
Straßenbau bezahlt		65.529,54 €	Baulandflächen	22.911 m ²
Straßenbau neu		238.598,08 €	m ² Preis	30,21 €
Oberflächenwasser				
Vermessung		7.200,00 €		
StB Kosten		5.000,00 €		
LWL				
TBPI (Jernej)		10.000,00 €		
Kelag Verteiler		3.000,00 €		

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, für das Jahr 2023 den Verkaufspreis mit € 32,-/m² festzusetzen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 14
Baulandmodell
c. Grundverkauf

Amtsvortrag:

Die Familie Trappe ist an die Gemeinde herangetreten und bat um Rückabwicklung des Kaufvertrages. Da bereits eine Anfrage des Herrn Safet Hadzic für ein Baugrundstück am Gemeindeamt evident war, wird der Weiterverkauf zwischen den beiden Parteien abgewickelt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem beiliegenden Kaufvertrag, abgeschlossen zwischen Herrn und Frau Trappe sowie Herrn Hadzic zuzustimmen und die Löschung des Vorkaufsrechtes gegenüber den Verkäufern zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 15
Antrag WirtschaftsförderungAmtsvortrag:

Herr Rudolf Tomaschitz-Türk jun. beantragt die Wirtschaftsförderung für den Austausch des Ölkessels im Gasthof Wildensteiner Wasserfall.

Gemäß den Richtlinien der Gemeinde Gallizien beträgt die Förderung € 1.083,33

4.5 Auszahlung eines verlorenen Zuschusses für Investitionen gem. Pkt. 2.5, die einen finanziellen Aufwand von mindestens € 15.000,-- erfordern. Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses ist das Vorliegen der erforderlichen behördlichen Bewilligungen, weiters darf die Maßnahme nicht bereits durch Bescheid oder gesetzliche Vorschriften angeordnet worden sein. Durch die Maßnahmen muss entweder eine Verringerung der Emissionen nach den Erfahrungen der Wissenschaft und Regeln der Technik erzielt werden, oder die Immissionssituation für benachbarte Siedlungsgebiete merklich verbessert werden. Technisch nicht gerechtfertigte Ausführungen werden nicht gefördert. Darüber hinaus sind Investitionen in umweltrelevante nachhaltige Technologien und Nutzung bzw. Erzeugung erneuerbarer Energien förderbar.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 5 % der Investitionssumme, höchstens € 5.000,--. Alle Investitionssummen verstehen sich als Beträge exkl. Umsatzsteuer und abzüglich der angebotenen Skonti. Die Auszahlung dieses verlorenen Zuschusses ist mit einer Bankgarantie oder einem jederzeit behebbaaren Sparbuch für 3 Jahre zu besichern, anderenfalls wird der Zuschuss erst im Nachhinein ausbezahlt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Antragsteller die Wirtschaftsförderung zu gewähren und entgegen der Förderrichtlinie sofort ausgezahlt und für zukünftige Anträge die Richtlinie dementsprechend abzuändern.

Einstimmig der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 16
Antrag Zuschuss „900 Jahre Möchling“

Amtsvortrag:

Die Pfarrgemeinderäte suchen um einen finanziellen Zuschuss für die Darbietungen des Musikverein Möchling Klopeiner See am Pfarrfest in Möchling an.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, eine Subvention in Höhe von € 500,-- zu gewähren.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 17
IKZ-Projekt „Friedhof Gallizien“

Amtsvortrag:

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 stehen der Gemeinde Gallizien noch insgesamt € 75.000,-- für interkommunale Vorhaben zur Verfügung. Voraussetzung für die Zuerkennung des Bonus ist, dass mindestens zwei Gemeinden mit je € 5.000,-- am Vorhaben beteiligt sind, und die Gesamtkosten des Vorhabens mindestens € 20.000,-- betragen.

Am Gemeindefriedhof sollen nun alternative Bestattungsmöglichkeiten geschaffen und gemeinsam mit der Marktgemeinde Grafenstein u.a. ein Friedensforst integriert werden. Die Nachbargemeinde beteiligt sich mit € 5.000,--.

Für die Planung, Gestaltung und Baustellenbegleitung liegt ein Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros für Landschaftsplanung lenaplant vor. Danach werden die Projektkosten ermittelt.

Angebot A 2023-5

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Herzlichen Dank für Ihre Anfrage. Ich darf Ihnen nachfolgend das gewünschte Angebot unterbreiten:

Friedhofserweiterung um einen Baumbestattungshain, Sanierung der Bepflanzung

Nr.	Bezeichnung	Menge	Ein.	E-Preis	USt	Netto
1	ENTWURF: <ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsvorschlag • Pflanzenbestand • Gestaltungsvorschlag • Pflanzenliste, Kostenschätzung • Präsentation, 1 Korrekturgang 	20,00	Std	90,00	20 %	1.800,00
2	LEISTUNGSBESCHREIBUNG, ANGEBOTSEINHOLUNG, PREISSPIEGEL:	5,00	Std	90,00	20 %	450,00
3	BAUSTELLENBEGLEITUNG	5,00	Std	90,00	20 %	450,00
				Nettosumme	EUR	2.700,00
				Umsatzsteuer	20 %	540,00
				Bruttosumme	EUR	3.240,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, das Ingenieurbüro lenaplant mit der Planung des Projektes zu beauftragen.

Einstimmig der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 18**Gemeindezentrum - Mietangebot Robert Wolte KG**Amtsvortrag:

Während der Bauphase für das Gemeindezentrum werden als Ersatzquartier für das Gemeindeamt Räumlichkeiten der Firma Robert Wolte & Partner GmbH angemietet.

Ein entsprechendes Mietangebot liegt vor.

MIETE GESAMT pro MONAT: € 2.627,39 (nach Verhandlung **€ 2.500,-**)

Büro € 7,70/m² zzgl. MwSt. p.m.

Allgemeinbereiche zur geteilten Nutzung € 5,50/m² zzgl. MwSt. p.m.

Außenflächen € 1,75/m² zzgl. MwSt. p.m.

Carport / PKW Stellplatz € 1,00/m² zzgl. MwSt. p.m.

Lager unbeheizt € 1,50/m² zzgl. MwSt. p.m.

Indexierung: Ab 4 Jahren jährlich zu 100 % gem. dem jeweils gültigen VPI 2020.

BETRIEBSKOSTEN:

Allgemeine Betriebskosten

€ 1,35/m² zzgl. MwSt. Bürofläche x BK / 339,01 x € 1,35 = **€ 457,66** p.m. zzgl. MwSt.

Inkludiert sind Steuern, Gebäudeversicherung (Feuer, Wasser, Sturm, Glasbruch), Schneeräumung, Instandhaltung & Wartung, Hausverwaltung

Verbrauchsabhängige Betriebskosten:

Strom, Heizung, Wasser/Kanal werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, das Mietangebot der Firma Robert Wolte & Partner GmbH zu einer Monatsmiete von € 2.500,- anzunehmen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 19**Finanzierungsvertrag Wildensteiner Bach**Amtsvortrag:

Die Generalsanierung des Wildensteiner Baches wurde vom Gemeinderat bereits beschlossen. Nach Prüfung der Voraussetzungen kann das Projekt von Bund und Land gefördert werden. Der Anteil der Gemeinde an der KPC-Förderung beträgt 20 %. Das sind € 24.000,--

Seitens des Bundes erfolgte eine Leistungsausschreibung, nach der die Flussbau iC GesmbH wird mit den auszuführenden Arbeiten beauftragt werden soll.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Annahmeerklärung und den zum Finanzierungsvertrag und den Werkvertrag mit der Flussbau iC GesmbH zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 20
Vertragsübernahme CNC A1Amtsvortrag:Vereinbarung
über eine Vertragsübernahme

abgeschlossen zwischen:

1. Gemeinde-Servicezentrum, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
als „Übernehmer“,
2. Gemeinde Gallizien, Gallizien 27, 9132 Gallizien
als „Übergeber“ und

I. Vertragsgegenstand

Zwischen dem Übergeber und der A1 Telekom Austria AG wurde am 10.05.2017 der als Beilage ./A bezeichnete CNC-Providerleistungsbezugsvertrag abgeschlossen, welcher diesem Vertrag angeschlossen ist.

Den Gegenstand des vorliegenden Übernahmevertrages bildet die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ./A ergeben.

II. Vertragsübernahme

Die Vertragspartner kommen überein, dass mit Wirkung vom der Übernehmer als neuer Vertragspartner an die Stelle des Übergebers eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt, welche sich aus dem Vertragsverhältnis Beilage ./A ergeben.

Das Vertragsverhältnis wird mit den neuen Vertragspartnern, sohin künftig das Gemeinde-Servicezentrum und A1 unverändert, also zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fortgesetzt.

III. Haftung

Der Übergeber bestätigt, dass er die vertragsgemäß übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der bisherigen Vertragsbeziehung vollständig und zeitgerecht nachgekommen ist, insbesondere sämtlichen monatlichen Entgelte bezahlt worden sind. Der Übergeber haftet sohin dem Übernehmer für sämtliche Ansprüche, welche aus dem Zeitraum vor der Vertragsübernahme resultieren und hält das Gemeinde-Servicezentrum dahingehend schadlos.

IV. Sonstiges

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.
LES.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Vereinbarung über die Vertragsübernahme zu beschließen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 21

Sicherheitsbericht Rüsthaus Abtei

Amtsvortrag:

Der Sicherheitsbericht für das Rüsthaus Abtei ist nach 10 Jahren zu erneuern. Die Kosten werden sich um die € 800,-- belaufen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Kosten für den Sicherheitsbericht das Rüsthaus Abtei zur Durchführung diverser Veranstaltungen zu übernehmen.

Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

TOP: 22**Änderung Stellenplanverordnung**Amtsvortrag:

Die Novellen der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung (K-GMVZV) sowie der Kärntner Gemeinde-Einreihungsplan-Verordnung (K-GEPV) wurden in der Sitzung der Kärntner Landesregierung vom 21. Feber 2023 beschlossen und am 23. Februar 2023 kundgemacht (LGBl. Nr. 16/2023 und LGBl. Nr. 17/2023). Mit Inkrafttreten gegenständlicher Verordnungen (Zl. 03-ALL-27/3-2023 und Zl. 03-ALL-29/5-2023) treten die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. Jänner 2012, Zahl A03-ALL-27/1-2012, mit welcher die Modellfunktionen dargestellt und die Modellstellen zu Gehaltsklassen zugeordnet werden (Kärntner Gemeinde-Einreihungsplan-Verordnung – K-GEPV), LGBl. Nr. 14/2012, sowie die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. Jänner 2012, Zahl A03-ALL-29/1-2012, mit welcher die näheren Bestimmungen über die Modellstellen und die Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung geregelt werden (Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung – K-GMVZV), LGBl. Nr. 15/2012, außer Kraft.

Auswirkungen der Novellierung der K-GMVZV und K-GEPV auf Ihre Gemeinde

Die Modellstelle und der Stellenwert bei der Stelle der Amtsleitung Ihrer Gemeinde verändert sich infolge der Novellierung der K-GMVZV und der K-GEPV folgendermaßen:

Alte Modellstelle: F-ID3 (Stellenwert 57)

Neue Modellstelle (IST-Stelle, relevant für Personalstandsausweis): F-IV2 (Stellenwert 60)

Neue Modellstelle (SOLL-Stelle, relevant für Stellenplanverordnung): F-IV2 (Stellenwert 60)

Die Höherreihung erfolgt - wie bei Höher- und Rückreihungen im K-GMG vorgesehen - durch Beschluss des Gemeindevorstands (Stadtrats). Der/Die betreffende Stelleninhaber/in hat einen Rechtsanspruch auf die Höherreihung, sofern sich in der betreffenden Gemeinde eine Höherreihung ergibt. Eine Höherreihung basiert auf Basis der am 21. Februar 2023 von der Kärntner Landesregierung beschlossenen, mit 23. Februar 2023 kundgemachten und rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft gesetzten Verordnungen (K-GMVZV und K-GEPV).

Die Anpassung bei der Stellenzuordnung erfordert eine Änderung der Stellenplanverordnung sowie des Personalstandes. Während sich die Höherreihung monetär nur auf Führungskräfte auswirkt, welche sich im Anwendungsbereich des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes (K-GMG) befinden, ist die Änderung der Stellenplanverordnung und des Personalstandes von jeder Gemeinde vorzunehmen, selbst wenn sich der/die Führungskraft (Amtsleitung) selbst im Anwendungsbereich des K-GBG bzw. K-GVVG befindet. Das tatsächlich angewandte Dienst-/Besoldungsrecht ist somit lediglich für eine etwaige Nachzahlung auf die höhere Einstufung (auf den höheren Stellenwert) rückwirkend bis 01. Jänner 2022 relevant.

Sollte sich nunmehr durch eine höhere Stellenzuordnung infolge der Novellierung der K-GMVZV und der K-GEPV eine Überschreitung der Beschäftigungsobergrenzen laut Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV) ergeben, hat diese gem. § 5 Abs. 3c K-GMG vorerst keine Auswirkungen auf die Gemeinde.

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	16	60	60,00
2	68,75	P5	III	3	21	
3	100,00	C	V	10	42	42,00
4	50,00			6	30	15,00
5	100,00	C	V	10	42	42,00
6	100,00	D	IV	7	33	33,00
7	100,00	K		10	42	
8	100,00	K		9	39	
9	100,00	P3	III	5	27	
10	70,00	P3	III	5	27	
11	100,00	P3	III	6	30	
12	50,00	P5	III	2	18	
13	50,00	P5	III	2	18	
14	100,00	P3	III	7	33	
15	100,00	P3	III	6	30	

BRP-Summe	192,00
------------------	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird aufgrund der Änderung der Kärntner Gemeinde-Modelstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung überschritten.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Stellenplanverordnung zu beschließen.

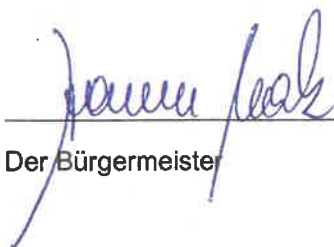
Einstimmig wird der vorliegende Antrag beschlossen.

Die Niederschrift dieser Sitzung umfasst 50 Seiten.

Gelesen

genehmigt

unterfertigt


Der Bürgermeister




Die Schriftführerin

Die Protokollfertiger:


GR Katharina Oitz


GR Ing Friedrich Ogris